

Disziplinarordnung des Schulverbandes Schams

A. Allgemeines

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Disziplinarordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Rechtliche Grundlagen und Gültigkeit Art. 1
Die Schulleitung des Schulverbandes Schams erlässt, gestützt auf das kantonale Schulgesetz, und auf die Schulordnung des Schulverbandes Schams eine Disziplinarordnung.

Diese Disziplinarordnung gilt für alle Schüler, welche einen der drei Schulstandorte des Schulverbandes Schams besuchen.

Schüler des 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Die Regeln der Disziplinarordnung gelten:

- in allen Schulgebäuden
- auf dem gesamten Schulareal, auch ausserhalb der Schulzeiten
- auf dem Schulweg und in den Wartezonen
- in öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch wie öffentlichen Toilettenanlagen etc.
- an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen wie Schulreisen, Projekttagen, Lagern, Sportanlässen, an den vom Schulverband Schams organisierten Mittagsverpflegungen etc.

Zweck Art. 2
Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten, gemäss kantonalem Schulgesetz und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Sie hält die allgemein gültigen Verhaltensregeln für die Schüler fest und unterstützt die Erziehungsberechtigten als verantwortliche Erzieher ihrer Kinder.

Sie regelt die Kompetenzen der zuständigen Instanzen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Disziplinarordnung.

B. Schulbetrieb

Verhaltensregeln	<p>Art. 3 Die Schüler sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sich gegenseitig respektvoll und tolerant zu begegnen.• Unter sich, gegenüber den Lehrpersonen, Schulbehörden, Schulpersonal und Erwachsenen in und ausserhalb der Schule Anstand und Rücksicht zu üben.• Die Schulzeiten einzuhalten.• Sauber, ordentlich und aufnahmefähig zu erscheinen.• Die Weisungen von Lehrpersonen, Schulbehörde und Schulpersonal zu befolgen.• Alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.• Die für die Schullokalitäten und das Schulareal bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sowie diesbezügliche Weisungen des Schulpersonals zu befolgen.• Zu den Einrichtungen der Schullokale und des Schulareals, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.• Sich in den Pausen im Freien aufzuhalten und das Schulareal nicht zu verlassen.• Den Schulweg zu Fuss zurück zu legen, falls sie an ihrem Schulstandort wohnhaft sind.
Genuss- und Suchtmittel	<p>Art. 4 Das Rauchen, der Konsum und der Besitz alkoholischer Getränke sowie Suchtmittel jeglicher Art sind auf, bzw. in sämtlichen in Art. 1 Abs. 4 erwähnten Örtlichkeiten und bei Schulanlässen verboten.</p> <p>Genuss- und Suchtmittel im Sinne von Abs. 1 werden von den Lehrpersonen, vom übrigen Schulpersonal und weiteren durch den Schulrat dazu autorisierten Personen eingezogen und der Schulleitung übergeben.</p> <p>Zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz können diese Gegenstände der Polizei übergeben werden. Gegenstände, die keine strafrechtliche Relevanz haben, sind mit Ausnahme von Suchtmitteln, zur Rückgabe an die Eltern bereit zu halten. Suchtmittel werden nach Abschluss des Verfahrens durch die Schulleitung vernichtet.</p>
Gefährliche Handlungen, Waffen	<p>Art. 5 Das Entfachen von Feuer und das Spielen mit Knallkörpern jeglicher Art ist verboten.</p> <p>Alle Arten von Waffen sowie Waffenimitationen sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.</p> <p>Die Schulleitung kann dieses Verbot auf andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, ausdehnen.</p>

Die Lehrpersonen und der Schulleiter können jederzeit Kontrollen vornehmen, solche Gegenstände abnehmen und einziehen. Diese können von den Schülern nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten beim Schulleiter abgeholt werden.

Jugendgefährdende Schriften und Filme Art.6
Das Mitbringen, Aufbewahren und Herumreichen von Druckerzeugnissen, Plakaten, Bildern, Videokassetten, DVD's oder anderen Gegenständen, welche die Schuljugend in moralischer und psychischer Hinsicht gefährden, ist verboten. Wer solche erzeugt, vorzeigt oder öffentlich anbietet, wird gemäss dem kantonalen Gesetz über die Strafrechtspflege angezeigt und bestraft.

Elektronische Geräte Art. 7
Alle elektronischen Geräte, welche nicht für den Schulunterricht benötigt werden, müssen vor dem Betreten des Schulareals vollständig ausgeschaltet und weggepackt werden. Unerlaubtes Benützen berechtigt die Lehrperson diese Geräte einzuziehen. Diese können von den Schülern nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten beim Schulleiter abgeholt werden.

C Mitwirkung der Erziehungsberechtigten / Freizeit

Die Schulleistungen eines Schülers und der geordnete Schulbetrieb dürfen durch Freizeitaktivitäten der Schüler nicht beeinträchtigt werden. Der Schulrat und die Lehrpersonen sind darauf angewiesen, dass die Erziehungsberechtigten dies in der Freizeitgestaltung ihrer Kinder berücksichtigen. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in deren Freizeit zu beaufsichtigen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Verantwortung für das Verhalten ihrer Kinder auf dem Schulweg zu tragen.

Schüler, welche wiederholt nicht sauber, ordentlich oder aufnahmefähig zum Unterricht erscheinen, werden durch die Lehrperson vom Unterricht verwiesen und sind durch die Erziehungsberechtigten abzuholen.

Bei Verdacht auf Beteubungsmittelmissbrauch haben die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen disbezüglichen Bericht beim zuständigen Schularzt einzuholen und der Schulleitung beizubringen.

D Absenzen, vorzeitiger Schulaustritt

Reglement über Schulabsenzen Art. 8
Der Schulrat erlässt ein Reglement über Schulabsenzen.

Vorzeitige Schulaustritte Art. 9
Vorzeitige Schulaustritte sind im kantonalen Schulgesetz, in der dazugehörigen Vollziehungsverordnung und in Verfügungen des Erzieh-

ungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) geregelt. Gesuche sind so früh als möglich mit den erforderlichen Unterlagen beim Schulrat einzureichen.

E Disziplinarwesen

Disziplinarstrafe	<p>Art. 10 Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden. Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit unter Aufsicht sollen nach Möglichkeit mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen. Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 6 Halbtage pro Vergehen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 11 Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p>
Kompetenzen	<p>Art. 12 Die Disziplinarstrafen werden durch die Lehrperson, weitere durch den Schulrat dazu autorisierte Personen, die Schulleitung oder den Schulrat verfügt.</p> <p>Die Lehrpersonen und die dazu autorisierten Personen können einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben, Wegweisung aus dem Unterricht, Schularrest/ besondere Arbeiten bis zu ½ Tag pro Vergehen aussprechen und informieren die Schulleitung.</p> <p>Der Schulleiter kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben, Wegweisung aus dem Unterricht, Schularrest bis zu einem Halbtage, besondere Arbeiten bis zu 3 Halbtagen pro Vergehen aussprechen und informiert den Schulrat.</p> <p>Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen gemäss Art. 10 verfügen.</p>
Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör	<p>Art. 13 Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören. In Fällen, in denen Arrest von mehr als zwei Halbtagen oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht verordnet werden, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf ihr Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.</p>

- Rekursrecht Art. 14
Disziplinarentscheide der Lehrpersonen können innerhalb von 3 Tagen an den Schulleiter weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig und kann die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einladen.
- Erstinstanzliche Entscheide des Schulleiters können innerhalb von 3 Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- Den Weiterzug von Entscheiden des Schulrates regelt Art. 95, Abs. 2 des kantonalen Schulgesetzes.
- Entscheide und Verfügungen kann der unmittelbar Betroffene innert 10 Tagen seit der Mitteilung an die nächste Instanz weiterziehen, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.
- Vollzug Art. 15
Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder an Dritte übertragen.
- Informationen Art. 16
Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat informieren sich gegenseitig unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

F Schlussbestimmende Publikation

- Bekanntgabe Art. 17
Die Disziplinarordnung wird den Erziehungsberechtigten periodisch in geeigneter Art bekannt gegeben.
- Inkrafttreten Art. 18
Diese Disziplinarordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Diese Disziplinarordnung wurde vom Schulrat des Schulverbandes Schams am 9. September 2013 genehmigt.